



GEMEINDEWERKE SINZHEIM

STROM- UND WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE

Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Sinzheim

Die Gemeindewerke Sinzheim bieten im Gebiet der Gemeinde Sinzheim die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

1. Grund- und Ersatzversorgung

Für die Grund- und Ersatzversorgung gelten:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ vom 1.11.2006 (BGBl I, S. 2391).
- Ergänzend hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Sinzheim“.

Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bieten wir in der Regel Sonderverträge an.

2. Abrechnung von Energielieferungen, Verzug

- 2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Gemeindewerke erheben fünf zweimonatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV).
- 2.2 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 StromGVV). Zusätzlich finden Vorkassensysteme Anwendung (§ 14 Abs. 3 StromGVV).
- 2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 StromGVV) werden von den Gemeindewerken für jede Mahnung 3,00 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die eigenen Kosten in Höhe von 4,60 EUR und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Die im vorstehenden Satz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoersuch) werden 41,65 EUR (incl. Umsatzsteuer; 35,00 EUR netto) berechnet.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strombelieferung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Die Gemeindewerke behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Sinzheim“ treten ab 1.08.2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.04.1980 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).
- 3.2 Die Gemeindewerke sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Sinzheim“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter <http://www.gw-sinzheim.de> abrufbar.

4. Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen und den Preisregelungen haben, stehen wir Ihnen gerne unter

Tel. 07221/806-517

Fax 07221/806-526

E-Mail: abrechnung@gw-sinzheim.de

<http://www.gw-sinzheim.de>

zur Verfügung!

Ihre Gemeindewerke Sinzheim